

## **Satzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen**

Auf Grund der §§ 4, 6, 8 Nr. 1 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05. März 2003, jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen am 04. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Ziele und Aufgaben**

- (1) In Kindertageseinrichtungen soll die Entwicklung von Kindern, welche sich ganztags oder für einen Teil des Tages in diesen Einrichtungen aufhalten, zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.
- (2) Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen pädagogischen Auftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
- (3) Für jede Kindertageseinrichtung ist eine Konzeption zu erarbeiten und ständig fortzuschreiben, in welcher Schwerpunkte und Ziele der Arbeit und deren Umsetzung festgelegt werden. Die Konzeption soll insbesondere Aussagen zu Fragen der Zusammenarbeit mit den Grundschulen der Stadt Bitterfeld-Wolfen enthalten.
- (4) Kindern, die den Hort besuchen, wird auf Wunsch der Eltern die Möglichkeit zur Hausaufgabenerfüllung angeboten.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Sinne sind § 4 KiFöG sind Kindertagesstätten als kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden und Horte für schulpflichtige Kinder. Schuleintritt ist der 1. August des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht.
- (2) Die Benutzung einer Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis und wird mit einem entsprechenden Benutzungsbescheid geregelt.

### **§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung**

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bitterfeld-Wolfen hat auf Wunsch der Eltern Anspruch
  1. auf einen ganztägigen Platz (§ 17, Abs. 2 KiFöG) in einer Kindertageseinrichtung

- a) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ein Bedarf für eine solche Förderung besteht,
  - b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang,
2. auf einen Halbtagsplatz von fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden in allen anderen Fällen.
- (2) Kinder ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Bitterfeld-Wolfen erhalten einen Platz in einer Kindertageseinrichtung soweit freie Plätze vorhanden sind und die Kommune, in der diese Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die Kosten trägt, die der Stadt Bitterfeld-Wolfen durch die Förderung und Betreuung dieser Kinder entstehen (§ 11, Abs. 5 KiFöG).
  - (3) Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen in der Familie oder der Berufstätigkeit, die Auswirkungen auf den Anspruch auf Betreuungszeit haben, unverzüglich der Stadt Bitterfeld-Wolfen anzuzeigen. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist berechtigt, bei Neuanschuldung grundsätzlich und ansonsten stichprobenartig einen Nachweis der Voraussetzungen auf eine ganztägige Betreuung zu verlangen.

#### **§ 4 Öffnungszeiten/Betreuungszeiten**

- (1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen legt die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen nach dem bestehenden Bedarf im Benehmen mit dem Kuratorium fest.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit eines Kindes regelt sich nach der jeweils ausgewiesenen Betreuungszeit auf dem Benutzungsbescheid.
- (3) Die Erhöhung bzw. Reduzierung der Betreuungszeit ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten bis zum 15. für den Folgemonat möglich.
- (4) Sollte während des laufenden Monats der Rechtsanspruch auf einen bereits bestehenden ganztägigen Platz erlöschen, steht zum Folgemonat nur noch ein Halbtagsplatz zur Verfügung.  
Für den Fall, dass bei einem bereits bestehenden Halbtagsplatz während des laufenden Monats ein Bedarf für einen ganztägigen Platz besteht, wird dieser bei Zahlung des monatlichen Elternbeitrages für einen ganztägigen Platz zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Erziehungsberechtigten gewährleisten die Abholung des Kindes bis zum Ende der im Benutzungsbescheid ausgewiesenen Betreuungszeit.  
Für den Fall, dass Kinder nicht pünktlich abgeholt werden, entstehen außerplanmäßige Betreuungskosten, die den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden. Der Pauschalbetrag je angefangener Stunde außerplanmäßiger Betreuungszeit beträgt 30,00 €.  
Soll ein Kind von dritten Personen übergeben bzw. abgeholt werden oder soll ein Kind die Kindertageseinrichtung ohne Begleitung aufsuchen bzw. verlassen dürfen, so bedarf dies einer schriftlichen Genehmigung durch die Erziehungsberechtigten.
- (6) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen kann Kindertageseinrichtungen zur Durchführung von Betriebsferien zeitweise schließen, wenn nach Absprache mit anderen Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen sichergestellt ist, dass der Rechtsanspruch davon nicht beeinträchtigt wird.  
Für die Schulferien gelten hinsichtlich der Hortbetreuung die Regelungen in § 9, Abs. 3, Sätze 4 und 5.

## **§ 5 Formen der Mitwirkung von Eltern und Kindern**

- (1) Die Elternschaft der Kindertageseinrichtungen wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Kindertageseinrichtung. Diese Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, die Leiterin und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen.  
Näheres regelt § 19, Abs. 4 KiFöG.
- (2) Gemäß § 19, Abs. 5 KiFöG kann ein Stadtelternerat gebildet werden. Dieser ist von der Stadt Bitterfeld-Wolfen bei allen die Betreuung betreffenden Fragen zu beteiligen.
- (3) Gemäß § 7 KiFöG können und sollen die Kinder ihrem Alter und ihren Bedingungen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Sie können aus ihrer Mitte SprecherInnen wählen, die im Kuratorium der Kindertageseinrichtung gehört werden müssen.

## **§ 6 Ärztliche Untersuchungen**

- (1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über eine gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.
- (2) Gleiches gilt, wenn ein Kind die Kindertageseinrichtung aufgrund ärztlicher Verordnung zeitweise nicht besuchen konnte und nach Beendigung der Erkrankung wieder in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden soll.

## **§ 7 Erkrankung des Kindes**

- (1) Kann das Kind aufgrund ärztlicher Versorgung oder der Einschätzung der Erziehungsberechtigten die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.
- (2) Stellt die Betreuungskraft bei der morgendlichen Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Kindertageseinrichtung in Frage steht, so kann sie die Annahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen, die die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuches bestätigt. Die Erziehungsberechtigten haben jedes Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes bei der morgendlichen Abgabe des Kindes der Betreuungskraft mitzuteilen.
- (3) Tritt während des Besuches der Kindertageseinrichtung eine Erkrankung des Kindes wie unter Abs. 2 beschrieben zum Vorschein, kann die Leiterin der Einrichtung die Erziehungsberechtigten informieren und sie auffordern, das Kind umgehend abzuholen.  
Jedes Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes ist bei der Abholung des Kindes durch die Betreuungskraft den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
- (4) Die Betreuungskraft ist zur Verweigerung der Annahme des Kindes bzw. zur Aufforderung an die Erziehungsberechtigten zur Abholung des Kindes verpflichtet, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ernsten, ansteckenden Krankheit leidet, insbesondere betrifft dies Krankheiten, die unter das Bundesseuchengesetz fallen.

- (5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten bei dem Kind oder bei mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen umgehend die Leiterin der Einrichtung zu informieren.  
Bei Verdacht oder Auftreten von Krankheiten, die unter das Bundesseuchengesetz fallen, hat die Leiterin der Einrichtung unverzüglich dem Gesundheitsamt Meldung zu erstatten.
- (6) Kann ein Kind trotz Erkrankung die Kindertageseinrichtung besuchen, werden verschreibungspflichtige Medikamente dem Kind nur nach Vorlage einer diesbezüglichen ärztlichen Anordnung verabreicht.  
Apothekenpflichtige bzw. frei verkäufliche Medikamente werden dem Kind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Beauftragung durch die Erziehungsberechtigten verabreicht.  
Die Erziehungsberechtigten haben die Stadt Bitterfeld-Wolfen insoweit von jeglicher Haftung freizustellen.

### **§ 8 An- und Abmeldung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen.
- (2) Eine Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten aus einer Kindertageseinrichtung ist mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Folgemonats möglich. Diese Regelung betrifft nicht den Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten.

### **§ 9 Elternbeiträge**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist von den Erziehungsberechtigten – beginnend mit der Aufnahme des Kindes – ein monatlicher Elternbeitrag in der unter Abs. 2 aufgeführten Höhe zu entrichten. Der Elternbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung aufgrund von Urlaub, Ferien, krankheits- oder anderweitig bedingter Abwesenheit, Betriebsferien oder anderen Gründen zeitweilig nicht besucht. Die Beitragsschuld entsteht am 01. des Monats.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Grundlage zur Zahlungsverpflichtung ist die im Benutzungsbescheid ausgewiesene Betreuungszeit. Der Betreuungszeitraum ist in ganzen Stunden auszuweisen, wobei der Betreuungszeitraum jeweils zur vollen Stunde beginnt und endet. Davon abweichend endet der Frühhort mit dem Schulbeginn, der Hort am Nachmittag beginnt mit dem Schulende der Grundschule mit verlässlichen Öffnungszeiten. Während der Ferien wird der Beginn des Hortes am Nachmittag auf den Schulbeginn vorgezogen.  
Für den Fall, dass nur der Frühhort in Anspruch genommen wird, endet er während der Ferien zum Schulende.
- (4) Der Elternbeitrag ist bis zum 01. eines jeden Monats im voraus und unaufgefordert zu entrichten. Bei nicht termingerechter Zahlung wird dieser kostenpflichtig beigetrieben.
- (5) Der Elternbeitrag kann nach § 13 a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Zahlung eine erhebliche Härte bedeuten würde und durch die Stundung die Zahlung nicht gefährdet ist. Ist die Zahlung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

- (6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Berechnung der Elternbeiträge gemäß dieser Satzung haben, unverzüglich der Stadt Bitterfeld-Wolfen anzuzeigen.

### **§ 10 Essenversorgung**

- (1) Jedes Kind hat die Möglichkeit, in der Kindertageseinrichtung eine warme Mittagsmahlzeit einzunehmen.  
(2) Alle mit der Essensversorgung zusammenhängenden Leistungen werden durch eine Versorgungsfirma erbracht.

### **§ 11 Erlöschen des Anspruches**

- (1) Der Anspruch auf Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung erlischt bei Abmeldung des Kindes.  
(2) Der Anspruch auf Betreuung des Kindes erlischt auch, wenn der Zahlungsverzug für den Elternbeitrag einen Monat ausmacht.  
(3) Bei Bedarf kann nach Zahlung des Elternbeitrages das Kind erneut in einer Kindertageseinrichtung gem. § 8, Abs. 1 dieser Satzung angemeldet werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen tritt zum 01. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungssatzungen der Stadt Bitterfeld vom 28. Mai 2003, der Gemeinde Greppin vom 28. Juni 2005, der Gemeinde Holzweißig vom 26. Juni 2003 und der Stadt Wolfen vom 15. Oktober 2001, jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, außer Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den 06. März 2009

gez. Wust  
Oberbürgermeisterin (Siegel)

Anlage:

Anlage zur Satzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen in der Fassung vom 04. März 2009 - Elternbeiträge

**Anlage zur Satzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 04. März 2009**

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates Nr. 166 /2007 vom 04. März 2009 sind für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen ab dem 01.04.2009 folgende Elternbeiträge pro Kind und Monat (in €) zu entrichten:

**Krippe:**

	<b>11 Std.</b>	<b>10 Std.</b>	<b>9 Std.</b>	<b>8 Std.</b>	<b>7 Std.</b>	<b>6 Std.</b>	<b>5 Std.</b>	<b>4 Std. *</b>
<b>alle OT außer BTF</b>	190	175	160	145	130	120	110	100
<b>OT BTF</b>	190	180	170	160	150	140	130	-

je zusätzliche Betreuungsstunde täglich über den Rechtsanspruch von 5 Stunden hinaus:  
50 €/Mon.

**Kiga:**

	<b>11 Std.</b>	<b>10 Std.</b>	<b>9 Std.</b>	<b>8 Std.</b>	<b>7 Std.</b>	<b>6 Std.</b>	<b>5 Std.</b>	<b>4 Std. *</b>
<b>alle OT außer BTF</b>	140	130	120	110	100	95	90	85
<b>OT BTF</b>	130	125	120	115	110	105	100	-

je zusätzliche Betreuungsstunde täglich über den Rechtsanspruch von 5 Stunden hinaus:  
25 €/Mon.

**Hort:**

	<b>ganztags</b>	<b>13 - 17:00</b>	<b>13 - 16:00</b>	<b>Frühhort</b>	<b>nur Frühhort</b>
<b>alle OT außer BTF</b>	65	50	40	15	30
<b>OT BTF</b>	70	50	40	20	40

\* wird in den OT Bitterfeld und Holzweißig nicht angeboten

Entsprechend § 90, v.a. Abs. 3 KJHG soll der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Die Sozialverträglichkeit wird durch die Begrenzung des Elternbeitrages auf max. 200 € gewährleistet. Werden Kinder einer Familie bei städtischen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen betreut und überschreitet die Summe der zu entrichtenden Elternbeiträge die max. Höhe von 200 €, kappt die Stadt Bitterfeld-Wolfen auf Antrag den von ihr zu erhebenden Elternbeitrag um den die 200 € überschreitenden Teil, max. jedoch den Elternbeitrag für die Betreuung in einer städtischen Kindertageseinrichtung. Ein entsprechender Nachweis des zu zahlenden Elternbeitrages bei anderen Trägern ist zu erbringen.

Bitterfeld-Wolfen, den 06. März 2009

gez. Wust  
Oberbürgermeisterin

(Siegel)